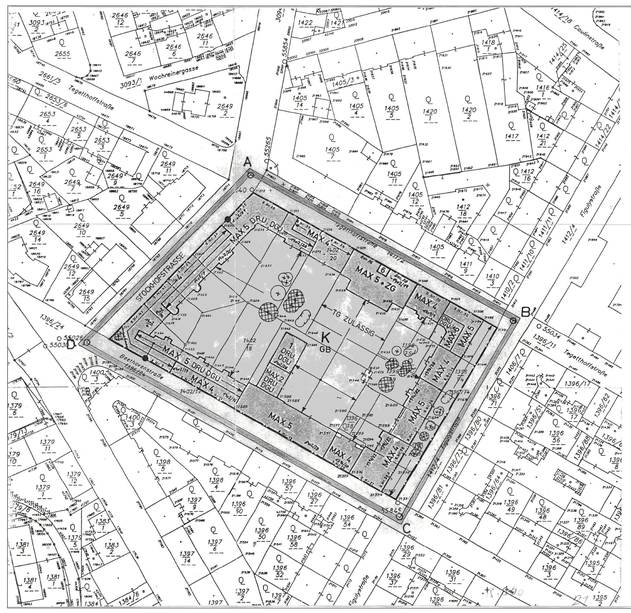


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN (§ 30 ABS. 3 O.Ö. BAUORDNUNG) IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN STELLPLÄTZEN IN HÖFEN, VORGÄRTEN UND IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF- UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT EINEM WASSERUNDURCHLÄSSIGEN AUFBAU (ZB.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN).

FENSTERLOSE AUßENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DAß DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERNE DIEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN ÜBER 100M² UND EINER NEIGUNG BIS 20° ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN. DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND -RAMPEN SIND IM INNENHOF EMMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN. DIE ÜBERDECKUNGEN SIND ZU BEGRÜNEN, SOFERNE DEM NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

HOFEINFAHRTEN SIND MIT IMMISSIONSABSCHIRMENDEN TOREN AUSZUSTATTEN.

SOFERNE SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHE GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS.2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DIE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT DURCH DEN ANSCHLUSS AN DAS STÄDTISCHE WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERENTSORGUNGSNETZ.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
		ANBAUVERBINDLICH
O	DORFGEBIET	
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDEFLÄCHE	
B	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
g*	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE DES STADTGEBIETES
g/	GRUPPENBAUWEISE	
	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE STEHEN BZW. WERDEN)	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GENSTEIGANSCHNITT	
I,I,I,E...	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
G	GARAGE	
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	
DAU	DACHTRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	

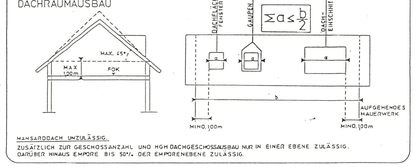
BAUM BAUM GRUPPE — STRAUCH GRUPPE — ZU PFLANZEN

ZU ERHALTEN

ALTBESTAND — DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHTRAUMAUSBAU



HANGDACH UNZULÄSSIG.
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

FORMBLATT 1991 — 1.1.

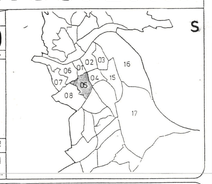
BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | ÄNDERUNG

M | 05 | 21 | 01 | 00

BPL. BETRIEB | STAT. BEZIRK | BAUBLOCK | STAMMPLANÄNDERUNG

TEGETTHOFFSTRASSE
FIGULYSTRASSE
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



MASSTAB 1:1000 / FLÄCHE ca. 18.100 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES:
DATUM: 21.10.93

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 20
VOM 17.1.1994

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 18.1.1994

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: Mag. arch. [illegible] FACHINWEISER
beh. befug. Bautechniker
Beethovenstraße 29, 4020 LINZ

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:

PROJEKTGRUPPE RAUMPLANUNG
Dipl. Ing. Gerhard LUEGER
Volksfeststr. 24 4020 LINZ
Bearbeitet am: 19.9.1990
Gezeichnet: TONITZA 10.11.1992